



## Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz und Zweck	1
1.	Firma, Dauer	1
2.	Sitz, Geschäftsstellen	1
3.	Zweck	1
II.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	2
4.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
5.	Verlust der Mitgliedschaft	2
6.	Austritt	2
7.	Ausschluss	2
8.	Vermögensrechtliche Ansprüche der Genossenschafter	2
III.	Genossenschaftsvermögen, Haftung	2
9.	Genossenschaftsvermögen	2
10.	Bilanzgewinn und Verwendung	3
11.	Haftbarkeit der Genossenschafter	3
IV.	Organe der Genossenschaft	3
12.	Organe	3
13.	Ausstandspflicht	3
14.	Ordentliche Generalversammlung	3
15.	Ausserordentliche Generalversammlung	3
16.	Einberufung und Traktandierung	3
17.	Urabstimmung	4
18.	Tagungsort	4
19.	Virtuelle Generalversammlung	4
20.	Bekanntgabe des Geschäftsberichts	4
21.	Vorsitz, Protokoll	4
22.	Stimmrecht und Vertretung	5
23.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
24.	Aufgaben und Befugnisse	6
25.	Zusammensetzung	6
26.	Wahl, Amtsdauer	6
27.	Konstituierung	6
28.	Einberufung, Sitzungen	6

29. Vorsitz, Protokoll	7
30. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	7
31. Zirkulationsbeschlüsse	7
32. Aufgaben und Befugnisse	7
33. Oberleitung	7
34. Überwachung und Kontrolle	8
35. Entschädigung	8
36. Zusammensetzung	8
37. Organisation	8
38. Aufgaben und Befugnisse	8
39. Wahl, Amtsdauer	9
40. Aufgaben und Befugnisse	9
V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung	9
41. Jahresrechnung	9
42. Gewinnverwendung	9
VI. Firmazeichnung und Bekanntmachungen	9
43. Zeichnung	9
44. Publikationen	9
VII. Auflösung der Genossenschaft	10
45. Auflösung	10
46. Verfahren und Beschlussfassung	10
47. Verwendung des Liquidationsüberschusses	10
VIII. Statutenänderungen	10
48. Verfahren und Beschlussfassung	10
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
49. Inkrafttreten	10

## I. Firma, Sitz und Zweck

### 1. Firma, Dauer

Unter der Firma **Bank BSU Genossenschaft** besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes.<sup>1</sup>

### 2. Sitz, Geschäftsstellen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Uster.

Sie kann Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen und Vertretungen errichten.

### 3. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Bank, vornehmlich im Bereich des Spar-, Kredit- und Wertschriftengeschäftes. Nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements und im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Voraussetzungen tätigt sie Bank- und Finanzgeschäfte, vorwiegend im Kredit- und Effektengeschäft, hauptsächlich mit Privat- und Geschäftskunden (KMU) sowie mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Sie kann sich auch in bankähnlichen oder mit ihrer Tätigkeit als Bank in Beziehung stehenden Branchen betätigen.

Zu ihrer Geschäftstätigkeit gehören insbesondere:

- Entgegennahme und Ausleihung von Geldern sowie die Abgabe von Kautionen in allen banküblichen Formen
- An- und Verkauf von Wertschriften und Wertrechten sowie ausländischen Banknoten, Edelmetalle und Devisen einschliesslich Termingeschäften, Optionen und Futures für eigene und fremde Rechnung
- Geld- und Finanzmarktgeschäfte aller Art sowie Treuhandgeschäfte
- Übernahme und Platzierung von Wertrechten aller Art in- und ausländischer Emittenten
- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Vorsorgeberatung und Finanzplanung
- Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Anbieten von Kartenprodukten und digitalen Banklösungen

Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes im In- und Ausland Grundstücke erwerben, überbauen, belasten, veräussern und verwalten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

Der Geschäftskreis erstreckt sich vorwiegend auf den Kanton Zürich.

Nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements können auch in der übrigen Schweiz sowie in Mitgliedstaaten der OECD Geschäfte getätigt und Dienstleistungen erbracht werden.

---

<sup>1</sup> SR 220

## II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft kann als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie bestrebt ist, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und einen ihren Verhältnissen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft zu tätigen. Der Verwaltungsrat legt diesbezüglich die weiteren Details fest und gibt diese auf Anfrage hin bekannt.

Juristische Personen und Personengesellschaften müssen ihren Sitz zudem in der Schweiz haben.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich zu stellen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Ablehnung des Beitrittsbuches durch den Verwaltungsrat braucht nicht begründet zu werden. Sein Entscheid ist endgültig.

Die Genossenschafter sind automatisch Mitglieder bei der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Uster und haben dieser den jeweils gültigen, jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

### 5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie durch Auflösung der Genossenschaft. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch mit ihrer Auflösung.

### 6. Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu erklären.

### 7. Ausschluss

Genossenschafter, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllen, können aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat fällt den entsprechenden Beschluss. Dieser ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme des entsprechenden Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsratspräsidenten einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung. Im Weiteren steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

### 8. Vermögensrechtliche Ansprüche der Genossenschafter

Ausscheidende Genossenschafter oder ihre Erben haben keinen Abfindungsanspruch.

## III. Genossenschaftsvermögen, Haftung

### 9. Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich aus den Reserven, dem Bilanzgewinn sowie allfälligen Beteiligungen zusammen. Es bestehen weder Anteilsscheine noch ein Genossenschaftskapital.

## 10. Bilanzgewinn und Verwendung

Ein allfälliger Bilanzgewinn aus dem Geschäftsbetrieb fällt – unter Vorbehalt von Art. 42 - in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Auszahlung von Gewinnanteilen.

## 11. Haftbarkeit der Genossenschafter

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist somit ausgeschlossen.

# IV. Organe der Genossenschaft

## 12. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung
- die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

## 13. Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diejenigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Genossenschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen persönlich beteiligt oder interessiert sind, in den Ausstand zu treten.

## A. Generalversammlung

### 14. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

### 15. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es von wenigstens einem Zehntel der Genossenschafter schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt wird, oder schliesslich, wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

### 16. Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle oder durch weitere vom Gesetz hierzu ermächtigte Personen.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen vorgesehenen Form einzuberufen. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung,

die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **17. Urabstimmung**

Die Befugnisse der Generalversammlung können ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter ausgeübt werden.

## **18. Tagungsort**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

## **19. Virtuelle Generalversammlung**

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

## **20. Bekanntgabe des Geschäftsberichts**

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Genossenschaffern zuzustellen sowie am Genossenschaftssitz zur Einsicht aufzulegen, oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

## **21. Vorsitz, Protokoll**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie den Stimmenzählern zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist auf unbestimmte Zeit in geeigneter Art und Weise aufzubewahren. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

## **22. Stimmrecht und Vertretung**

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Durchführung einer physischen oder schriftlichen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat bei der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. Bei Durchführung einer virtuellen Generalversammlung ist die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters zwingend.

Jeder Genossenschafter kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

## **23. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Genossenschafter ein geheimes Verfahren verlangen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 46 sowie Art. 48.



## 24. Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## B. Verwaltungsrat

### 25. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Genossenschafter und mehrheitlich Schweizer Bürger oder Bürger aus EU und EFTA-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz sein müssen. Dabei ist bei seiner Zusammensetzung darauf zu achten, dass er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Sozialkompetenz, Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit, aufweist.

Ehe- und Lebenspartner sowie Verwandte in gerader Linie oder Geschwister und deren Lebens- und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Der Präsident oder der Vizepräsident haben in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

### 26. Wahl, Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nicht wählbar bzw. nicht mehr wählbar ist, wer im Kalenderjahr, in welchem die Wahl stattfindet, sein 70. Altersjahr vollendet.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit, vorbehaltlich vorzeitigen Ausscheidens, Rücktritts oder Abberufung. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

### 27. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und wählt einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

### 28. Einberufung, Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf diejenige des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel fünf Tage vor dem Sitzungstage, je nach Vertraulichkeit per Brief, Telefax, Electronic Mail oder anderer zeitgemässer Übermittlungsarten.

Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, die obligationenrechtliche Revisionsstelle, die interne Revision oder die Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe

den Präsidenten darum ersucht. Wird dem Gesuch um Einberufung innert 14 Tagen nicht stattgegeben, so kann die verlangende Partei von sich den Verwaltungsrat einberufen.

## **29. Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Über sämtliche Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

## **30. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

## **31. Zirkulationsbeschlüsse**

Beschlüsse können in Routineangelegenheiten sowie bei zeitlich dringenden Geschäften auch auf dem Zirkularweg schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erreichbar ist und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Einstimmigkeit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **32. Aufgaben und Befugnisse**

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, die Gesetz, Statuten oder Reglement nicht anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten. In diesen Belangen vertritt er auch die Genossenschaft gegen aussen.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt der gemäss Gesetz unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben berechtigt, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen, sofern der Verwaltungsrat aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.

## **33. Oberleitung**

Die Oberleitung der Genossenschaft umfasst insbesondere:

- Festlegung der Geschäftspolitik und –strategie
- Festlegung der Organisation, Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Festlegung der Zeichnungsbefugnisse, wobei grundsätzlich das Prinzip der Kollektivzeichnung gilt
- Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft
- Ernennung und Abberufung der internen Revision
- Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs
- Gewährung von Organkrediten
- Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen

- Erwerb, Veräusserung und Belastung firmeneigener Grundstücke
- Einleitung und Weiterzug von Prozessen und Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen
- Erstellung des Geschäftsberichtes zuhanden der Generalversammlung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinns
- Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
- Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
- Aufnahme neuer Genossenschafter sowie Ausschluss von Genossenschäftern
- Beschlussfassung über die gemäss Gesetzen, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten.

### **34. Überwachung und Kontrolle**

Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:

- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Behandlung des Jahresabschlusses, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen
- Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und die Lage der Genossenschaft
- Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Behandlung ihrer Berichte
- Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft.

### **35. Entschädigung**

Der Verwaltungsrat hat nebst Spesenersatz Anspruch auf eine Entschädigung, die er nach Massgabe seiner Beanspruchung und Verantwortlichkeit festsetzt.

## **C. Geschäftsleitung**

### **36. Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliedern.

### **37. Organisation**

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsleitung richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

### **38. Aufgaben und Befugnisse**

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes<sup>2</sup>. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

---

<sup>2</sup> SR 952.0

## D. Obligationenrechtliche Revisionsstelle

### 39. Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine staatlich beaufsichtigte Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Erfordernisse als obligationenrechtliche Revisionsstelle erfüllen muss.

### 40. Aufgaben und Befugnisse

Rechte und Pflichten der obligationenrechtlichen Revisionsstelle bestimmen sich nach den Vorschriften der massgebenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere nach denjenigen des Obligationenrechts.

## V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

### 41. Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.

### 42. Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationenrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds über die Errichtung von speziellen Reserven sowie über die Ausschüttung eines Beitrages von maximal CHF 75'000 (Franken fünfundsiebzigtausend) zugunsten gemeinnütziger Institutionen.

## VI. Firmazeichnung und Bekanntmachungen

### 43. Zeichnung

Zur verbindlichen Zeichnung der Genossenschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich. Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art und Weise wie die Kollektivzeichnung für die Genossenschaft zu erfolgen hat.

Er kann Abweichungen und Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivzeichnungsberechtigung anordnen. Diese sind Dritten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

### 44. Publikationen

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich oder elektronisch zugestellt oder im offiziellen Publikationsorgan der Genossenschaft veröffentlicht. Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ausserdem im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an die im Mitgliederregister verzeichnete Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Adresse) gerichtet sind.

## VII. Auflösung der Genossenschaft

### 45. Auflösung

Unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen richtet sich die Auflösung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bankengesetzes.

### 46. Verfahren und Beschlussfassung

Der Antrag auf Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist allen Genossenschaftern mindestens zwei Monate vor der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen und eingehend zu begründen.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln aller Genossenschafter.

### 47. Verwendung des Liquidationsüberschusses

Ein Liquidationserlös wird für gemeinnützige Zwecke – hauptsächlich im Bezirk Uster – verwendet. Der entsprechende Beschluss steht ausschliesslich der Generalversammlung zu.

## VIII. Statutenänderungen

### 48. Verfahren und Beschlussfassung

Anträge von Genossenschaftern an die Generalversammlung, die eine Statutenänderung zum Inhalt haben, sind bis Ende Oktober schriftlich beim Verwaltungsratspräsidenten einzureichen.

Den Genossenschaftern sind die Anträge auf Änderung der Statuten mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Für die Änderung der Statuten bedarf es - mit Ausnahme von 46 – der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter, vorbehaltlich Art. 889 OR. Für die Änderung von 46 ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Genossenschafter notwendig.

## IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 49. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. April 2024 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. September 2012.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Statuten am 7. März 2024 genehmigt.

Uster, 10. April 2024

Namens der Generalversammlung



Peter Eugster  
Verwaltungsratspräsident



Ursula Gertsch  
Protokollführerin